

S-CHECK Benutzerleitfaden



Z3-FTS

Integrierte, einfache, schnelle, sichere
Sanktionslistenprüfung
mit S-CHECK

Stand: 22.02.2010
Version: 1.4 - pro

Pro Management Verlag GmbH

S-CHECK®

S-CHECK

Benutzerleitfaden

Herausgeber: Pro Management Verlag GmbH
Morellstrasse 33
86159 Augsburg
Telefon: 0821/25 90 680

Autor: Team S-CHECK

Stand: Februar 2010

Gestaltung: TIA innovations GmbH
Kien Tran

© Pro Management Verlag GmbH
Morellstr. 33 • 86159 Augsburg
Telefon 0821/25 90 680 • Fax 0821/25 90 830

Copyright 2007 by TIA innovations GmbH, Member of MHP Solution Group
Nachdruck und Veröffentlichung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der TIA innovations GmbH, Böbingen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Die Rahmenbedingungen	2
Das EU-Recht fordert:	2
Pflichten für die Unternehmen:	3
Arbeiten mit der Software	5
Das Anwendungs-Layout im Überblick	5
Funktion der S-CHECK Elemente.....	6
Das Modul CCE Compliance	6
Einzelprüfung	6
Trefferbearbeitung	10
Adress-Dateiprüfung	11
Manuelle Dateiprüfung durchführen	12
Sanktionslisten.....	13
Hintergründe zu den US – Listen:	13
Die White-List	14
White-List bearbeiten	15
White-List – Details	15
Die Black-List	15
Prüfungs-Protokolle.....	16
Protokolle – Übersicht.....	17
CCE Übersicht	18
Systemeinstellungen	19
Nachwort	20

Die Rahmenbedingungen

Die Berücksichtigung verschiedenster Sanktionslisten muss in den Unternehmensprozessen fest verankert sein.

Das EU-Recht fordert:

- Den gezielten Boykott von terroristischen Personen, Gruppen und Organisationen
- Diesen weder Gelder, finanzielle Vermögenswerte noch wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen
- Die Einhaltung dieser Verbote eigenverantwortlich sicherzustellen.
- Alle indirekten und direkten Lieferungen sowie alle beteiligten Parteien sind zu prüfen

International handelnde Firmen müssen sicherstellen, nicht gegen die EG-Anti-Terrorismus-Verordnungen und die US-Auflagen zu verstoßen und so in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Exportkontrollrecht zu agieren. Das englische Wort "compliance" bedeutet: die Befolgung, die Einhaltung, die Übereinstimmung. Die Überprüfung von Adressen im Rahmen des Anti-Terror-Listen-Screenings ermöglicht die Sicherstellung des weltweiten Handelns in Übereinstimmung mit Bestimmungen und Beschränkungen – wie z.B. dem Exportkontrollrecht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 kam die Europäische Union der Resolution 1373 der Vereinten Nationen nach, wonach alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (z.B. auch direkte oder indirekte Lieferungen) von Personen einfrieren sollen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an der Begehung beteiligen oder diese erleichtern. Ferner wird mit der Verordnung untersagt, dass Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 hat die Europäische Union Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen getroffen (Umsetzung der Resolution 1267 und 1390 des VN Sicherheitsrates), die mit Usama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1110/2008 vom 10.11.2008 hat die Europäische Union Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen gegen Iran getroffen und setzt damit die VN Resolution 1737 von 2006, 1747 von 2007 und 1803 von 2008 um.

Kernelement aller restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen ist, dass deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden. Ferner dürfen diesen Personen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Das Verbot gilt aber nicht ausnahmslos, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen, etwa zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Freigabe von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen genehmigen. Im Falle von Sanktionen nach der VN – Sicherheits – Resolution 1267 (1999) können Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1452 (2002) Ausnahmen beim Al Qaida/Taliban

Sanktionsausschuss beantragen.

Pflichten für die Unternehmen:

Es obliegt den einzelnen Unternehmen sicherzustellen, dass keine Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Organisationen erfolgen, gegen die Finanzsanktionen angeordnet sind. Welche Vorkehrungen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die EG – Verordnungen getroffen werden ist, von den einzelnen Unternehmen zu prüfen und umzusetzen. Verstöße gegen die Bereitstellungsverbote sind nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der jeweiligen Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbar.

Haftung §§ 130 u. 9 OWiG, §§ 13 u. 14,2 StGB

- Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Bei Verstößen gegen das AWG haften die Verantwortlichen im Unternehmen persönlich für strafrechtliche Konsequenzen. Exkulpiert kann sich dieser Personenkreis nur über den Nachweis einer funktionierenden Organisation und Wahrnehmung der erforderlichen und geeigneten Aufsichtsmaßnahmen.

Das Außenwirtschaftsgesetz regelt die nationale Umsetzung obiger EG-Verordnungen. Hier ein Zitat aus §34 "(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (§130 OWiG) und StGB sind weitere nationale Rechtsgrundlagen: "Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden. Bei Verstößen gegen das AWG haften die Verantwortlichen im Unternehmen persönlich für strafrechtliche Konsequenzen. Exkulpiert kann sich dieser Personenkreis nur über den Nachweis einer funktionierenden Organisation und Wahrnehmung der erforderlichen und geeigneten Aufsichtsmaßnahmen."

Nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung ist dabei ein Abgleich der Namenlisten der Sanktions-Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch mit Mitarbeiteradressdaten zulässig. Rechtsgrundlage hierfür sind die einschlägigen o.g. EG – Sanktionsverordnungen. Sie sind dabei unmittelbar anwendbares Sekundärrecht der Europäischen Gemeinschaft. Als solche sind sie damit nicht an nationale Datenschutzregelungen oder am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen, sondern an den Datenschutzregelungen und des Grundrechtsstandards der Europäischen Gemeinschaft. Das Bundesverfassungsgericht übt damit in solchen Fällen seine Gerichtsbarkeit nicht mehr

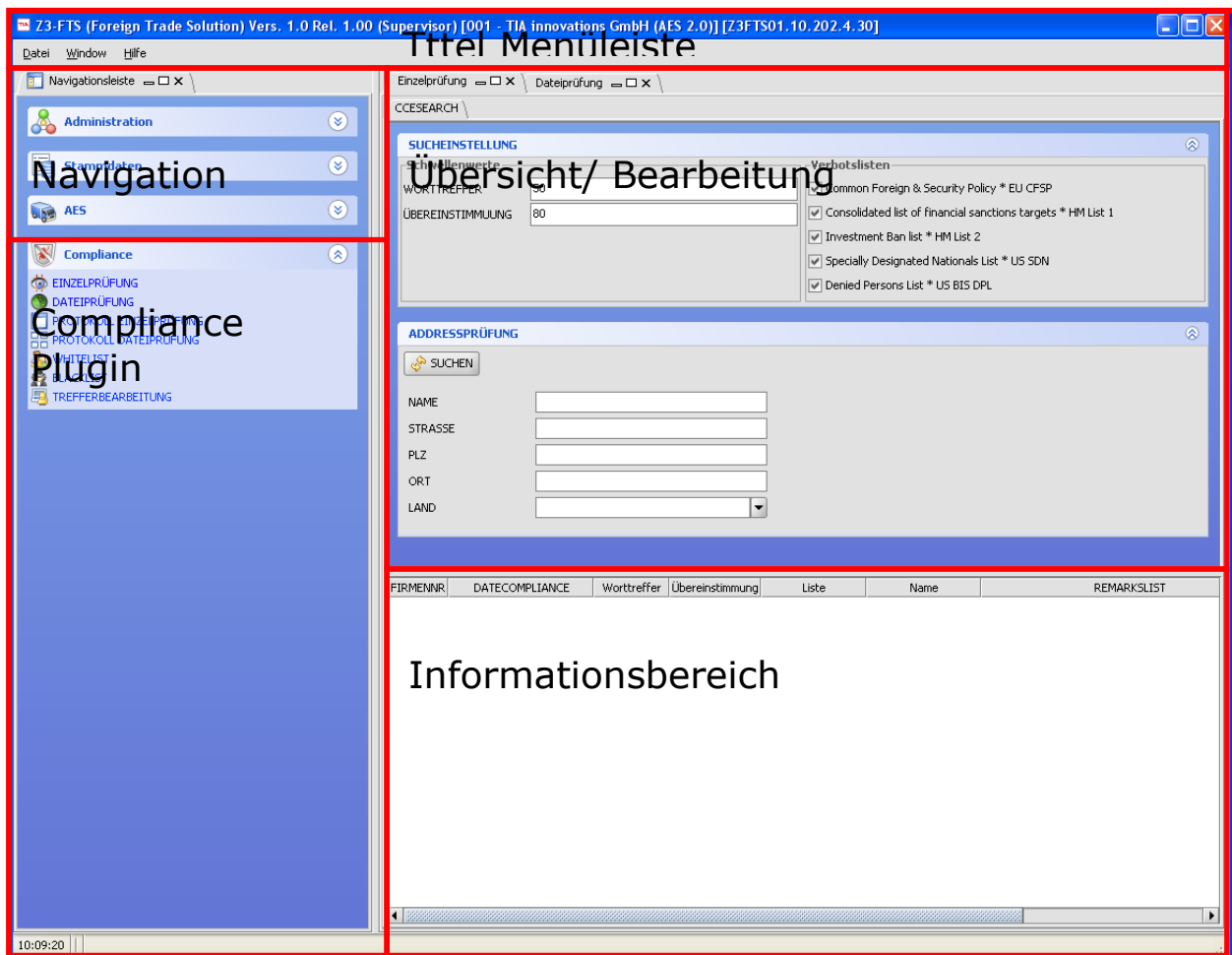
aus. (vgl. BVerfGE 73, 339, 387 – „Solange II“).

Im Hinblick auf die unternehmensinterne Umsetzung der Einhaltung der Verordnungen und damit der genannten Verbote, lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Von der Ausgestaltung der betriebsinternen Unternehmensprozesse ist es von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich wie diese Sanktionen bisher umgesetzt werden.

Arbeiten mit der Software

In diesem Kapitel werden Ihnen die Grundfunktionen der Software vorgestellt. Die vorhandenen Bedienelemente, sowie die einzelnen Bereiche der Anwendung werden erklärt.

Das Anwendungs-Layout im Überblick



Wie in der Abbildung zu erkennen, gliedert sich die Anwendung in folgende Bereiche auf:

Titel-, Menüleiste	→ Anzeige der Software-Bezeichnung und Zugriff auf Standardfunktionen
Navigationsleiste	→ Bedienelemente der installierten Plugins
Compliance Plugin	→ Navigationselemente des <i>Compliance Plugins</i>
Übersicht / Bearbeitung	→ Übersicht und Bearbeitungsmöglichkeiten innerhalb des ausgewählten Navigationselementes
Information	→ Alle erforderlichen Informationen zu einer Prüfung oder Protokoll werden hier angezeigt.

Funktion der S-CHECK Elemente

Das Navigationsfenster gewährleistet den Zugriff auf alle S-CHECK Anwendungsbereiche. Über die Navigation wird zwischen den einzelnen Plugins bzw. Modulen der Anwendung gewechselt. Im Folgenden werden die Bedienelemente von S-CHECK erläutert:



Erläuterung zu den oben gezeigten Menüpunkten

 Compliance	→	Die Übersicht.
 EINZELPRÜFUNG	→	In der Einzelprüfung kann eine einzelne Prüfung Ad-Hoc geprüft werden
 DATEIPRÜFUNG	→	In der Dateiprüfung werden Adressdateien geprüft und zur weiteren Bearbeitung bereit gestellt
 PROTOKOLL EINZELPRÜFUNG	→	Anzeige und Verwaltung der Protokolle für die Einzelprüfung
 PROTOKOLL DATEIPRÜFUNG	→	Anzeige und Verwaltung der Protokolle für die Dateiprüfung
 WHITELIST	→	Anzeige und Pflege der Whitelist.
 BLACKLIST	→	Anzeige und Pflege der firmeninternen Black-List
 TREFFERBEARBEITUNG	→	Bearbeitung der angezeigten Treffer.
 ÜBERSICHT	→	Anzeige der Compliance Übersicht.

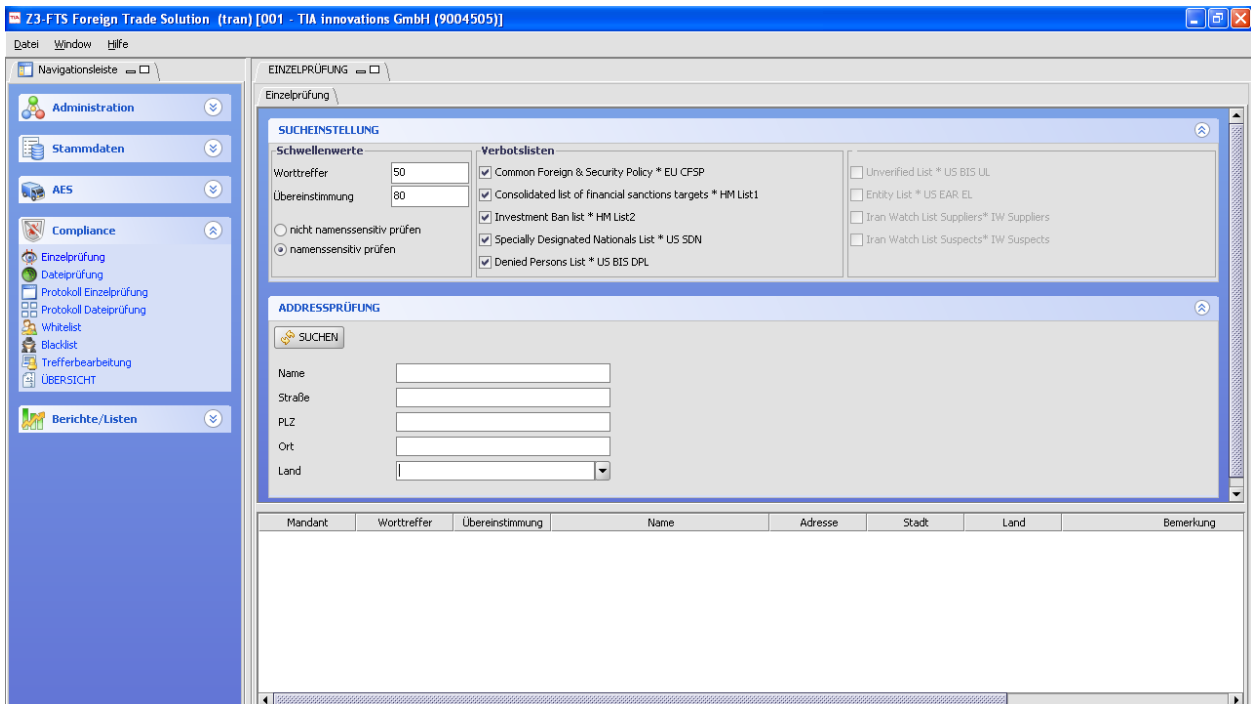
Das Modul S-CHECK

Die einzelnen Bereiche des Plugins Compliance werden im Folgenden erläutert.

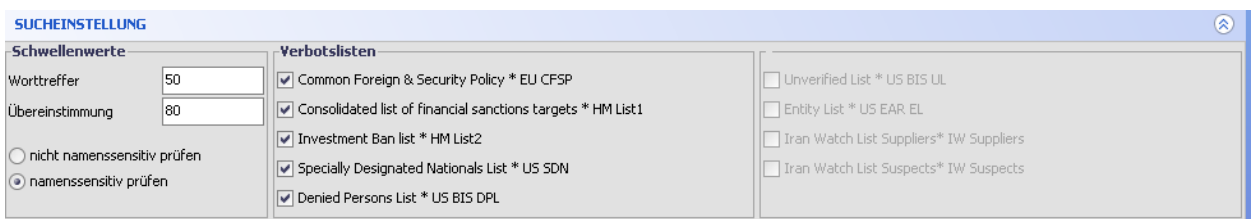
Einzelprüfung

Innerhalb der Adress-Einzelprüfung können Adressen AdHoc einzeln gegen die hinterlegten Sanktionslisten und Sucheinstellungen geprüft werden. Die Prüfung wird sofort

ausgeführt und das Ergebnis entsprechend angezeigt.



Standardmäßig werden die Werte für die Verbotslisten und Schwellenwerte aus den Vorabinstellungen des Administrationsbereichs übernommen.



Bei Bedarf können die Sucheinstellungen entsprechend manuell geändert und angepasst werden. Die Einstellung der Sucheinstellung beeinflusst das Suchergebnis, je mehr Listen angehakt sind, desto mehr Listen werden bei der Suche berücksichtigt.

Mit der Einstellung der Schwellenwerte kann man sein Ergebnis qualitativ beeinflussen, der Schwellenwert Worttreffer gibt an, wie viel Prozent der eingegebenen Wörter mindestens übereinstimmen müssen.

Beispiel: es werden vier Wörter bei der Suche eingegeben („obama beni laden müller), bei einem Worttreffer Schwellenwert von 50% bedeutet dies, dass nur Suchergebnisse angezeigt werden, von denen mindestens zwei Wörter übereinstimmen.

ADRESSPRÜFUNG

NAME

STRASSE

PLZ

ORT

LAND

FIRMENNR	Worttreffer	Übereinstimmung	Liste	Name	REMARKSLIST	Adresse
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	85	EU CFSP	Ben Laden Osama	Saudi citizenship withdrawn now official...	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden	UN Ref QI.B.8.01	
001	75	80	EU CFSP	Ben Laden Ossama	Saudi citizenship withdrawn now official...	

Beim Schwellenwert Ähnlichkeit werden die Ähnlichkeiten der getroffenen Wörter verglichen, bei einem Schwellenwert von 80% bedeutet dies, dass nur Suchergebnisse angezeigt werden sollen, die mindestens eine 80% Ähnlichkeit aufweisen können.

Mit der Kombination dieser beiden Schwellenwerte erreichen Sie ein qualitativ höheres Suchergebnis.

Anhand des Beispiels kann man erkennen, dass drei Wörter übereinstimmen (obama, beni und laden) und diese haben eine Ähnlichkeit von 85% - 80% zu den gelisteten Sanktionlisteneinträgen.

Mit der Einstellung „namenssensitiv prüfen“ können Sie das Suchergebnis noch weiter verfeinern, erst wenn der Namensblock eine hinreichende Ähnlichkeit (siehe Einstellung der Schwellenwerte) aufweist, wird der Adressblock in der Suche mit berücksichtigt. So können Sie bestimmen, ob Sie Personen/Organisationen gezielt suchen wollen oder ob Personen/Organisationen ebenfalls berücksichtigt werden, die eine ähnliche Adresse aufweisen.

Beispiel: Geprüft wird „Khalil Bernd Müller“; „Bellaria Road“ in Bologna/ Italien. Je nach Sucheinstellungen werden 12 Adresstreffer gefunden oder gar keine. Wenn man also möchte, dass mindestens der Name übereinstimmen sollte, dann stellt man die Einstellung „namenssensitiv prüfen“ ein.

„nicht namenssensitiv prüfen“

EINZELPRÜFUNG

Einzelprüfung

SUCHEINSTELLUNG

Schwellenwerte
 Worttreffer: 50
 Übereinstimmung: 80

nicht namenssensitiv prüfen
 namenssensitiv prüfen

Verbotslisten

- Common Foreign & Security Policy * EU CFSP
- Consolidated list of financial sanctions targets * HM List1
- Investment Ban list * HM List2
- Specially Designated Nationals List * US SDN
- Denied Persons List * US BIS DPL
- Unverified List * US BIS UL
- Entity List * US EAR EL
- Iran Watch List Suppliers* IW Suppliers
- Iran Watch List Suspects* IW Suspects

ADRESSPRÜFUNG

SUCHEN

Name: Khall Bernd Müller
 Straße: Bellaria Road
 PLZ:
 Ort: Bologna
 Land: IT

CCE
 Suchergebnis: 12 Adresstreffer
 Ok

Mandant	Worttreffer	Übereinstimmung	Name	Adresse	Stadt	Land	
001	85	81	Jarraya Khall Ben Ahmed Ben Mohamed	10 Via Bellaria	Bologna	Italy	(a) Date of birth:
001	85	81	JARRAYA Khall Ben Ahmed Ben Mohamed	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03
001	85	81	JARRAYA Khall Ben Ahmed Ben Mohamed	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03
001	85	81	JARRAYA Khall Ben Ahmed Ben Mohamed	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03
001	57	100	YARRAYA Khall	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03
001	57	100	Yarraya Khall	10 Via Bellaria	Bologna	Italy	(a) Date of birth:
001	57	100	JARRAYA Khall	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	DOB 8 Feb 1969;
001	57	100	JARRAYA Khall	Via Bellaria n.10	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03
001	57	84	JARRAYA Khall	Via Lazio n.3	Bologna	Italy	DOB 8 Feb 1969;
001	57	84	JARRAYA Khall	Via Lazio n.3	Bologna	Italy	UN Ref QI.J.99.03

„namenssensitiv prüfen“

EINZELPRÜFUNG

Einzelprüfung

SUCHEINSTELLUNG

Schwellenwerte
 Worttreffer: 50
 Übereinstimmung: 80

nicht namenssensitiv prüfen
 namenssensitiv prüfen

Verbotslisten

- Common Foreign & Security Policy * EU CFSP
- Consolidated list of financial sanctions targets * HM List1
- Investment Ban list * HM List2
- Specially Designated Nationals List * US SDN
- Denied Persons List * US BIS DPL
- Unverified List * US BIS UL
- Entity List * US EAR EL
- Iran Watch List Suppliers* IW Suppliers
- Iran Watch List Suspects* IW Suspects

ADRESSPRÜFUNG

SUCHEN


Name: Khall Bernd Müller
 Straße: Bellaria Road
 PLZ:
 Ort: Bologna
 Land: IT

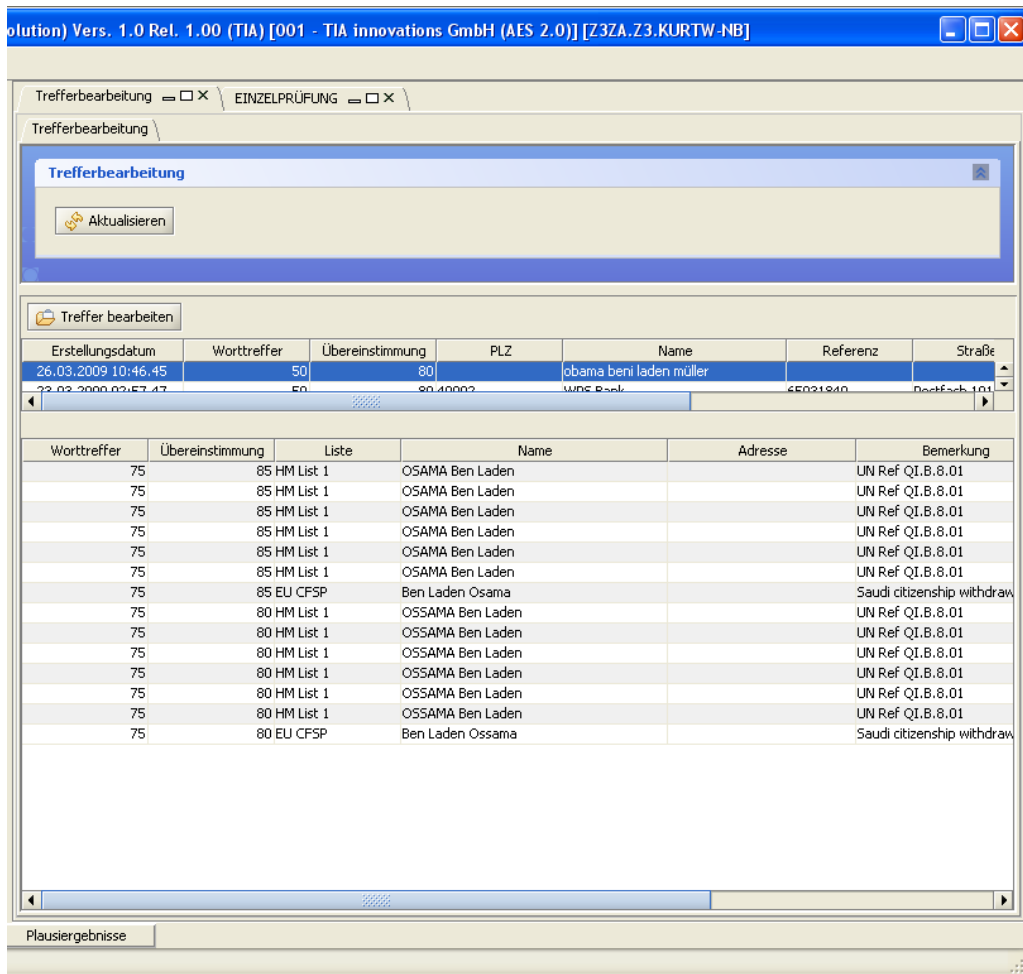
CCE
 kein Adresstreffer in Sanktionslisten
 Ok

Mandant	Worttreffer	Übereinstimmung	Name	Adresse	Stadt	Land
---------	-------------	-----------------	------	---------	-------	------

Trefferbearbeitung

Nach erfolgter Prüfung und gefundenen Adresstreffern muss nun entschieden werden, ob es sich bei der geprüften Adresse wirklich um eine gelistete Adresse handelt oder ob nur eine zufällige Ähnlichkeit besteht.

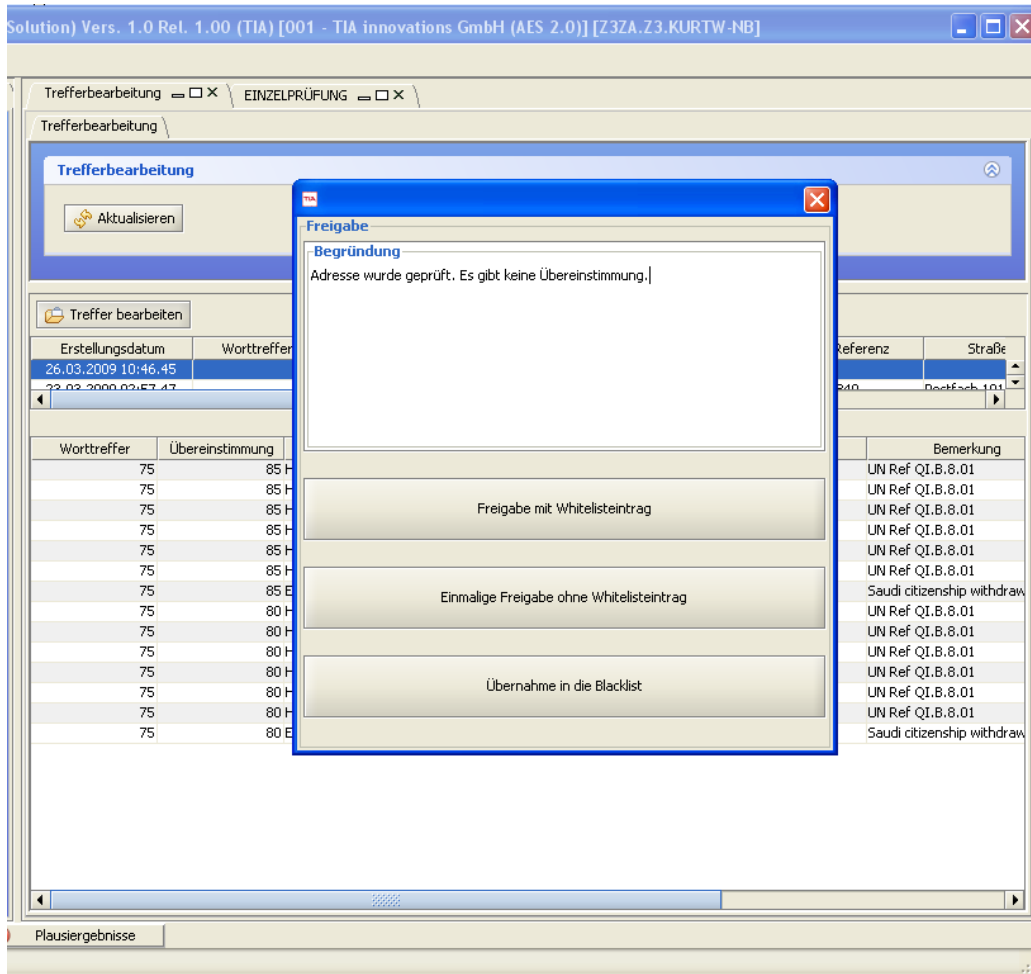
Mit dem Aufruf des Menüpunktes Trefferbearbeitung  erhalten Sie eine Übersicht über alle Adresstreffer, gefunden entweder durch die Einzelprüfung oder durch die Dateiprüfung.



Erstellungsdatum	Worttreffer	Übereinstimmung	PLZ	Name	Referenz	Straße
26.03.2009 10:46:45	50	80		Obama Beni Laden Müller		
22.03.2009 02:57:47	50	80 40002		WDF Bank	45031840	Postfach 101

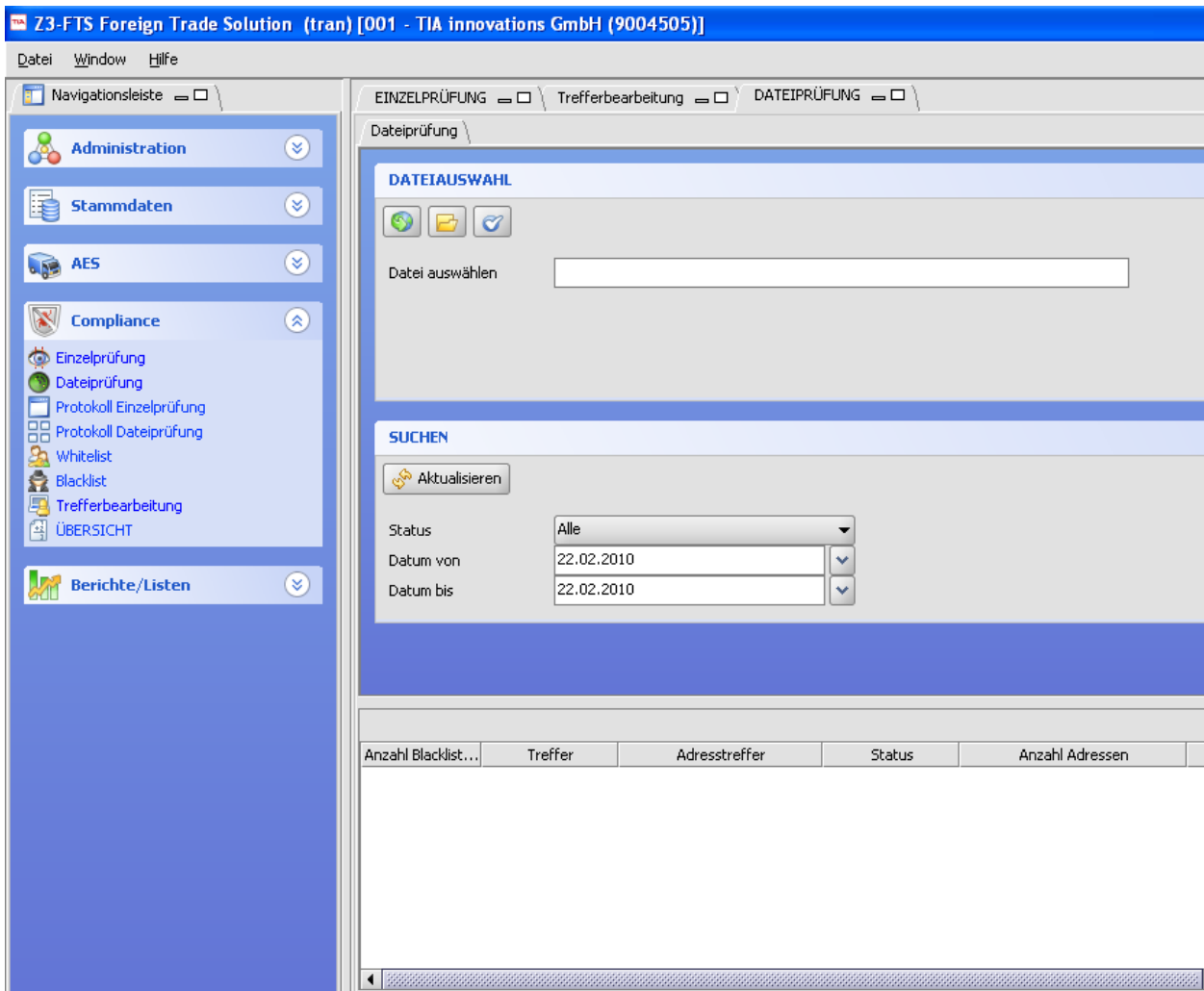
Worttreffer	Übereinstimmung	Liste	Name	Adresse	Bemerkung
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	HM List 1	OSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	85	EU CFSP	Ben Laden Osama		Saudi citizenship withdraw
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	HM List 1	OSSAMA Ben Laden		UN Ref QI.B.8.01
75	80	EU CFSP	Ben Laden Ossama		Saudi citizenship withdraw

Diese Adressen müssen nun im Rahmen der Trefferbearbeitung qualifiziert werden. Adressen welche bei der nächsten Suche nicht wieder als Adresstreffer gefunden werden, können durch die Whitelistübernahme ‚entschärft‘ werden. Falls keine Entschärfung vorgesehen ist, dann kann die betreffende Adresse auf die Blacklist übernommen werden.



Adress-Dateiprüfung

Innerhalb der Adress-Dateiprüfung werden komplette Adress-Dateien gegen die Sanktionslisten geprüft. Die Dateien müssen von einem Vorkontrollsystem zur Verfügung gestellt werden. Sie können dann manuell oder über regelmäßig laufende Jobs automatisiert geprüft werden. Bevor eine Datei über einen automatisierten Job geprüft werden kann, muss die Datei (zumindest gleicher Dateiname) vorab zumindest einmal manuell geprüft worden sein.



Manuelle Dateiprüfung durchführen


Um eine Dateiprüfung manuell sofort durchzuführen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Dateiauswahl



Innerhalb des Datei-Auswahl-Dialogs, der über die Schaltfläche  aufgerufen wird, muss die zu prüfende Adressdatei ausgewählt werden.

2. Starten der Prüfung

Nachdem die gewünschte Datei ausgewählt wurde, klicken Sie auf die das Symbol  und die Prüfung wird gestartet.

Sanktionslisten

Folgende Sanktionslisten sind im Auslieferungsumfang derzeit enthalten:

- HM Liste 1
Consolidated list of financial sanctions targets
- HM Liste 2
Investment Ban list.
- DENIED PERSONS LIST (US_DPL)
Liste des Bureau of Industry and Security - U.S. Department of Commerce
- SPECIALLY DESIGNATED NATIONALS AND BLOCKED PERSONS (US_SDN)
Liste des Office of Foreign Assets Control – U.S. Treasury Department
- CONSOLIDATED LIST OF PERSONS, GROUPS AND ENTITIES (EU_CFSP)
Liste der europäischen Kommission – Common Foreign & Security Policy

Diese Listen werden automatisch aktualisiert, wenn Ihre Anwendung entsprechend konfiguriert wurde. Im ASP-Betrieb ist die automatische Aktualisierung der Sanktionslisten standardmäßig eingerichtet. Weitere Listen können über die TIA bestellt und freigeschaltet werden.

Hintergründe zu den US – Listen:

US_DPL - DENIED PERSONS LIST (US_DPL)

Nach den Bestimmungen der Export Administration Regulation (EAR) ist der Export ein Privileg, welches natürlich auch entzogen werden kann. Die Personen und Organisationen, die auf der DPL gelistet sind wurden diese Privilegien entzogen. Die DPL Liste wird vom US – Wirtschaftsministerium verwaltet. Die gelisteten Personen und Organisationen wird das Recht zur Teilnahme an Exporten bzw. Reexporten von Gütern mit US – Ursprung entzogen. Dritte sollen damit faktisch von US – Gütern ausgeschlossen werden.

US_SDN - SPECIALLY DESIGNATED NATIONALS AND BLOCKED PERSONS (US_SDN)

Die SDN Liste wird von der Office of Foreign Assets Control (OFAC) verwaltet, diese Liste enthält Personen und Organisationen, mit denen US – Personen grundsätzlich keine Geschäfte tätigen dürfen. Diese Liste ist vergleichbar mit der EU Sanktionsliste, das gesamte Vermögen der gelisteten Personen und Organisationen ist einzufrieren. Grundsätzlich ist die SDN – Liste nur für US – Personen zu beachten, doch auch für Reexporteure ist diese Liste relevant.

Entity List

Die Entity List enthält Organisationen, welche verdächtig sind, kritische Endverwendungen im Bereich der Herstellung, Verbreitung etc. von Massenvernichtungswaffen vorzunehmen. Die gelisteten Unternehmen gelten als in der Verbreitung von chemischen, biologischen und nuklearen Waffen bzw. Trägertechnologiesystem verwickelt. Es handelt sich also um sog. Proliferation. Damit ist ein Export bzw. Reexport an gelistete Unternehmen ohne entsprechende Genehmigung, einen strafbewehrten Verstoß gegen US – Ausfuhrrecht dar. Diese Liste wird von der Bureau of Industry and Security (BIS) ver-

waltet.

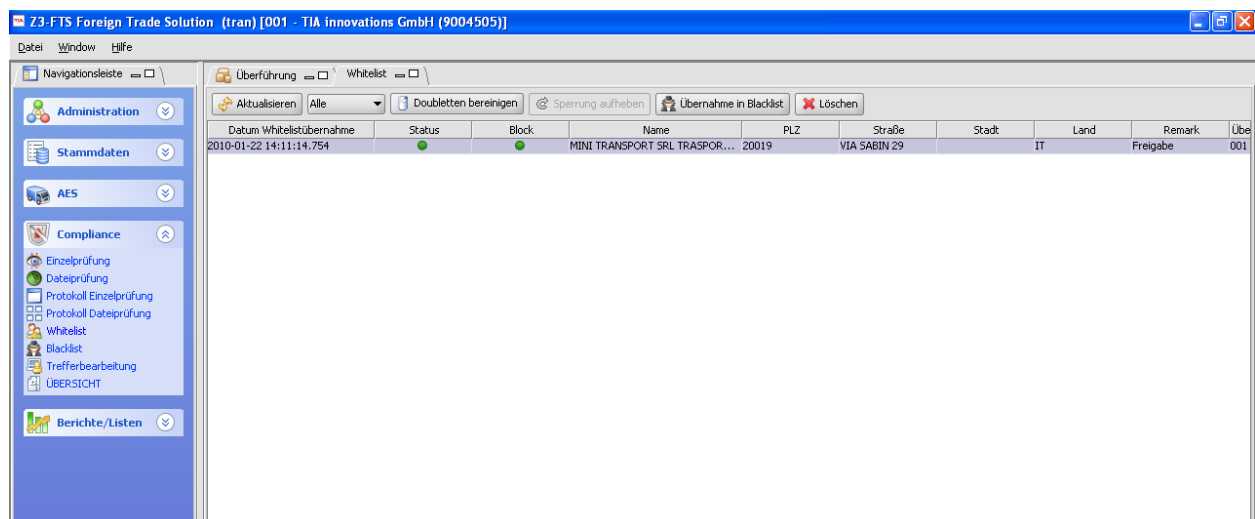
Unverified List

Die unverified List listet Personen und Organisationen auf, bei denen die sogenannten prelicense checks oder postshipment verifications der BIS zu schlüssigen Ergebnissen geführt haben. Diese Personen und Unternehmen gelten als unprüfbar und bei Transaktionen die der EAR unterliegen, sollte eine erhöhte Sorgfaltspflicht gelten.

Die White-List

Die White-List enthält Adressen, zu denen bei einer Adressprüfung verdächtige Verbotsadressen gefunden, bei einer Überprüfung durch einen verantwortlichen Sachbearbeiter jedoch als unbedenklich eingestuft wurden.

Im Rahmen des Bearbeiten-/Freigabe-Dialogs wurden diese Adressen deshalb freigegeben und auf die White-List gesetzt. In der White-List werden die Adressen zusammen mit den gefundenen Treffern der Sanktionslisten gespeichert. Bei neuen Adressprüfungen werden Adressen, die sich bereits auf der White-List befinden übersprungen.



White-List-Einträge können nicht manuell angelegt werden! Der White-List können nur Einträge hinzugefügt werden, zu denen bei einer Adressprüfung Treffer in Sanktionslisten gefunden wurden.

Siehe hierzu: Kap. „Adresstreffer bearbeiten“

Die White-List wird automatisch überprüft, nachdem die im System hinterlegten Sanktionslisten aktualisiert wurden. Sollte bei der White-List-Überprüfung festgestellt werden, dass sich Einträge in Sanktionslisten zu einem White-List-Eintrag geändert haben, wird der White-List-Eintrag gesperrt.

Gesperrte White-List-Einträge werden bei einer Adressprüfung nicht als White-List-Einträge erkannt und führen innerhalb der Prüfung zu Adresstreffern. So wird sichergestellt, dass auch nach einer Sanktionslisten-Aktualisierung eventuelle Änderungen in

den Listen berücksichtigt werden.

Gesperrte White-List-Einträge können in den White-List-Details nach entsprechender Überprüfung wieder freigegeben werden. (Siehe hierzu Kap. „White-List bearbeiten“)





White-List bearbeiten

Es gibt zwei Situationen, in denen ein White-List-Eintrag bearbeitet werden muss:

1. Der Eintrag wurde im Zuge einer White-List-Prüfung gesperrt und muss nun bearbeitet werden.
2. Der Eintrag soll in die Blacklist übernommen werden.

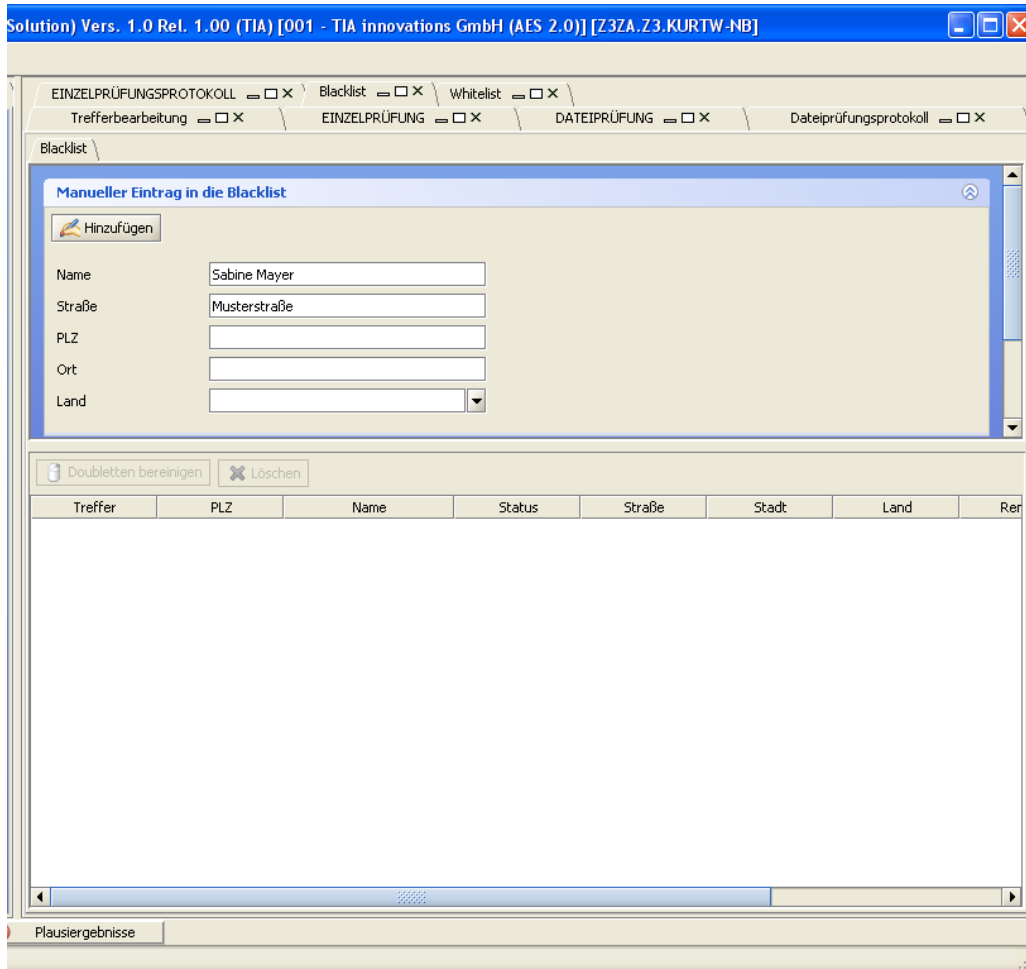
Ein White-List-Eintrag kann nicht verändert (editiert) werden. Die Einträge werden 1:1 aus der Einzel- oder der Dateiprüfung übernommen. Schreibfehler bei der Anlage von White-List-Adressen werden so vermieden.

White-List – Details

Toolbar-Schaltfläche 	→	Datensatz löschen Über diese Schaltfläche wird ein White-List-Eintrag gelöscht
Toolbar-Schaltfläche 	→	Doppelte Whitelisteinträge werden bereinigt.
Toolbar-Schaltfläche 	→	Aufruf des Bearbeitungs- /Freigabedialogs zur Bearbeitung von gesperrten White-List-Einträgen. Diese Schaltfläche ist nur bei gesperrten Einträgen aktiv. (vgl. Kap. „Adresstreffer bearbeiten“)
Black-List Übernahme 	→	Übernahme des Eintrages in die Blacklist

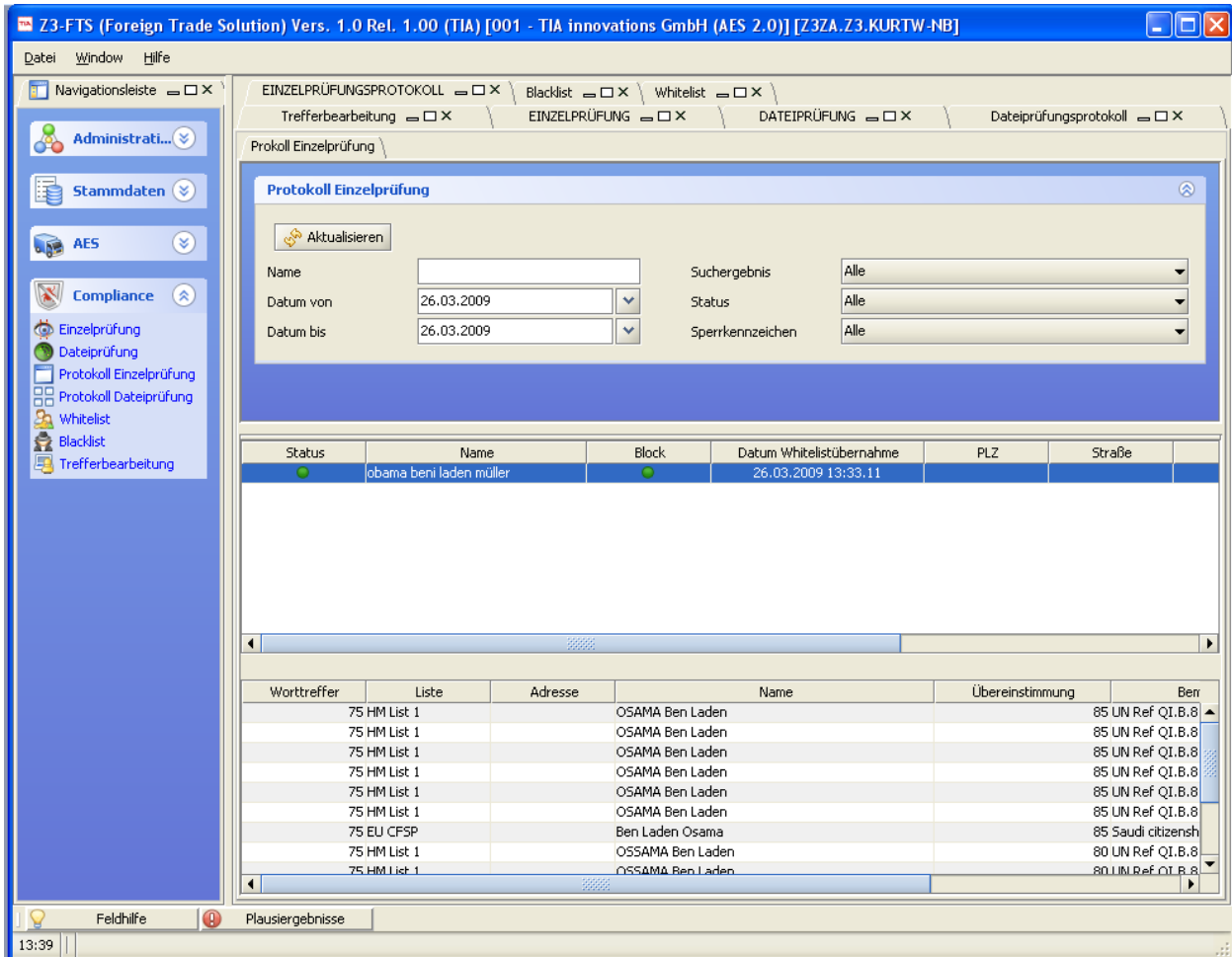
Die Black-List

Mit der Blacklist besteht die Möglichkeit, eine firmeninterne Blacklist zu führen. Die Adressen werden damit auch gegen die firmeneigene Verbotsliste geprüft. Adressen die damit nicht auf den Sanktionslisten stehen werden dadurch ebenso als Adresstreffer gefunden.



Prüfungs-Protokolle

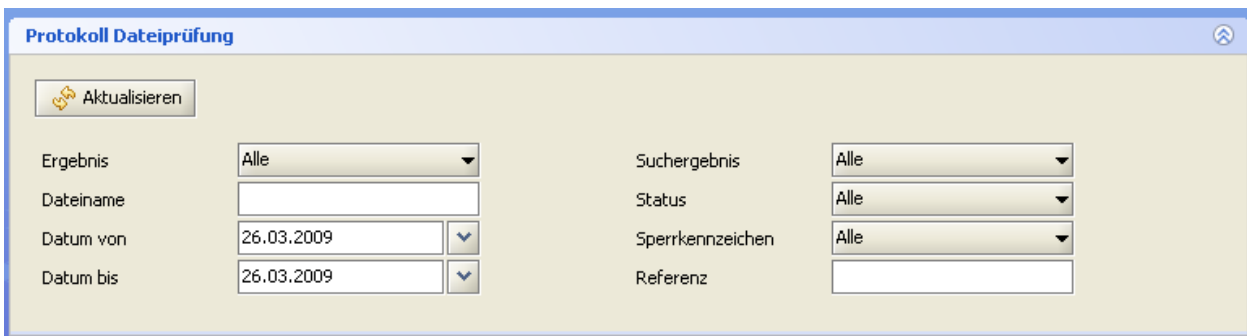
Sämtliche Aktionen im Zusammenhang mit Adressprüfungen werden vom System protokolliert. Innerhalb der Protokollübersicht haben Sie die Möglichkeit, sich diese Protokolleinträge anzeigen zu lassen. Für die Dateiprüfungen und Einzelprüfungen gibt es ein separates Protokoll.



Protokolle – Übersicht

Über den Filter lassen sich die angezeigten Protokolleinträge eingrenzen. Werden keine Filterkriterien angegeben oder ausgewählt, werden alle zutreffenden Protokolleinträge angezeigt.

Bei der Auswahl der Filter ist darauf zu achten, dass sich die Filterkriterien ergänzen, bzw. gegenseitig beeinflussen können!



Filter Suchergebnis	/	Ergebnis	→	Filtert anhand des Prüfergebnisses: <ul style="list-style-type: none"> • Adresstreffer • Kein Adresstreffer • Treffer in White-List • Treffer in Black -List
Filter Status	/	Status	→	Filtert anhand des Bearbeitungsstatus: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht bearbeitet • Bearbeitet, nicht freigegeben • Bearbeitet, einmalig freigegeben • Bearbeitet, in White-List übernommen
Filter Name	/	Referenz	→	Filtert über die bei einer Einzelprüfung angegebene Referenz
Filter Dateiname	/	Datei	→	Filtert über den Dateinamen von geprüften Adressdateien
Filter Datum von	/	Zeitraum	→	Zeigt Protokolleinträge im angegebenen Zeitraum an.
Datum bis				
Filter Sperrkennzeichen	/	Sperrkennzeichen	→	Filtert anhand des Sperrkennzeichens.

Die Protokolleinträge werden dann in der Übersicht aufgelistet.

S-CHECK Übersicht

Die S-CHECK Übersicht bietet auf „einem Blick“ statistische Kennzahlen zu erkennen. Zurzeit werden folgende Kennzahlen dargestellt:

Prüfergebnisse gesamt: Gesamte Anzahl der geprüften Adressen, gesamte Trefferanzahl

Prüfergebnisse diesen Monat: Gesamte Anzahl der geprüften Adressen im laufenden Monat, gesamte Trefferanzahl im laufenden Monat,


Guthaben: Restguthaben der Prepaidkunden

Letzte Einzelprüfung: die letzten 5 Einzelprüfungen werden hier gelistet,

Letzte Dateiprüfung: die letzten 5 Dateiprüfungen werden hier gelistet,

Übersicht Adressbestand: kleine Statistik über die verfügbaren Sanktionslisten (Anzahl der Einträge, Importdatum)

Übersicht White/Blacklist: Anzahl der Whitelisteinträge, Blacklisteinträge und Anzahl der gesperrten Whitelisteinträge werden angezeigt.

 Aktualisieren

Prüfergebnisse gesamt

ADRESSENGEPRUEFT	TREFFER
117602	133

Prüfergebnisse diesen Monat

ADRESSENGEPRUEFT	TREFFER
65891	105

Guthaben

GUTHABEN
9999999411272

Letzte Einzel-Prüfung

Name	Treffer	Erstellungsdatum
obama ben laden		Tue Feb 23 10:54:48 CET 2010
Khalil Bernd Müller		Mon Feb 22 17:44:21 CET 2010
Khalil Bernd Müller		Mon Feb 22 17:43:54 CET 2010
Khalil Bernd Müller		Mon Feb 22 17:43:05 CET 2010
Khalil Ahmed Müller		Mon Feb 22 17:42:48 CET 2010

Letzte Datei-Prüfung

Name	TOTAL	TREFFER	TREFFERWHITELIST	TREFFERBLACKLIST	LETZTESUCHE
Adressen_201002190817c.csv	13802	16	0	0	Fri Feb 19 10:04:06 CET 2010
testcce35.csv	8	3	0	0	Thu Feb 18 10:47:29 CET 2010
MSSQL_TEST3.csv	21850	11	0	0	Thu Feb 18 10:52:36 CET 2010
OCUSMA_20100118-unbearbeite..., 7245	7245	3	0	0	Wed Feb 17 15:07:08 CET 2010
testcce31.csv	6	2	0	0	Tue Feb 16 10:14:54 CET 2010

Übersicht Adressbestand

SANKTIONSLISTE	Name	ANZAHL	IMPORTDATUM
1	Common Foreign & Security Policy	8729	Tue Feb 23 20:11:45 CET 2010
2	Consolidated list of financial sanctions targets	8563	Fri Feb 19 21:23:56 CET 2010
3	Investment Ban list	1368	Fri Feb 19 21:27:21 CET 2010
4	Specially Designated Nationals List	24162	Fri Feb 19 21:27:32 CET 2010

ausiergebnisse

Systemeinstellungen

Hierfür gibt es ein separates Administrationshandbuch.

Nachwort

Wir hoffen Ihnen mit diesem Handbuch die notwendigen Informationen und Hilfestellungen für Ihre Sanktionslisten-Screening Software gegeben zu haben.

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche zur beschriebenen Software, zum vorliegenden Handbuch oder zum Sanktionslisten-Screening allgemein haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr S-CHECK Team